

Contradius Briefing 11/ 2026
**Die wichtigsten Entwicklungen zu Zoll,
Exportkontrolle und Außenwirtschaft
vom 13.07. bis 19.07.2026**



Liebe Leserin,
lieber Leser,

Die Woche vom 13. bis 19. Juli 2026 war geprägt von konkreten Marktzugangsänderungen in wichtigen Drittstaaten und mehreren handelspolitischen Verfahren. Top-Thema ist die nächste Stufe der israelischen Normen- und Einfuhrreform: Israel erkennt für zahlreiche weitere Produktgruppen europäische Anforderungen als Grundlage des Einfuhrverfahrens an.



Wir machen Urlaub
vom 20.07. bis 10.08.2026

Für deutsche Exporteure kann dies Doppelprüfungen reduzieren, verlangt aber weiterhin eine saubere Produktklassifizierung, Konformitätsdokumentation und Prüfung der israelischen Risikogruppen.

Daneben verschärfte das Vereinigte Königreich seine Stahlschutzmaßnahmen. Außerhalb der zollfreien Kontingente gilt nun ein Zollsatz von 50 Prozent; für bestimmte Altverträge besteht nur bis zum 30. September 2026 eine Übergangsregelung. Im Bereich Antidumping leitete die EU ein neues Verfahren gegen chinesische Glasperlen ein. Für superabsorbierende Polymere aus Südkorea wurde das mögliche Auslaufen der bestehenden Maßnahmen zum 7. April 2027 angekündigt. Außerdem konkretisieren neue GTAI-Auswertungen zum EU-Australien-Abkommen den künftigen Zugang zum Dienstleistungsmarkt und die Regeln für den digitalen Handel. Für die Praxis gilt: Unternehmen sollten Marktzugangsregelungen nicht erst bei Versand oder Einfuhr prüfen, sondern bereits in Produktfreigabe, Angebot, Vertrag und Lieferantenkommunikation verankern.

Hinweis: Das nächste Contradius-Briefing erscheint am 10.08.2026 – wir sind ab 20.07.2026 in der Sommerpause.

Für heute wünsche ich Ihnen einen guten Start in die neue Arbeitswoche und freue mich, Sie im August wieder bei uns zu begrüßen.

Herzliche Grüße
Ihr Stefan Schuchardt

Folgen Sie mir gerne auch auf Social Media



Geben Sie im Suchfeld einfach „Stefan Schuchardt Contradius“ ein. Ich freue mich auf Vernetzung mit Ihnen.

Top-Thema der Woche

Israel erweitert Anerkennung europäischer Normen auf weitere Produktgruppen

Israel hat Anfang Juli 2026 die nächste Stufe seiner Normen- und Einfuhrreform umgesetzt. Grundlage ist die schrittweise Einbindung von 43 EU-Regelungen in das israelische Normenwesen. Für weitere 49 israelische Pflichtnormen kann nun das sogenannte europäische Verfahren genutzt werden: Bei der Einfuhr genügt grundsätzlich die Erfüllung der europäischen Anforderungen; ein zusätzlicher Nachweis der Konformität mit den bislang maßgeblichen israelischen Normen ist für die erfassten Produktgruppen nicht mehr zwingend. Die Reform betrifft unter anderem Batterien und Akkumulatoren, Elektrowerkzeuge, elektrische Gartengeräte, Tor- und Fensterantriebe, Spiel- und Freizeitgeräte, Druckbehälter, Gasgeräte, Schweißgeräte, Bauaufzüge und verschiedene Industrieprodukte. Die Erleichterung bedeutet jedoch keine vollständige Abschaffung von Prüf- und Dokumentationspflichten.

Israel unterscheidet weiterhin nach Risikogruppen. Für einzelne Produktgruppen wurden die Anforderungen reduziert, bei anderen bleiben umfangreiche Nachweise notwendig. Für Exporteure eröffnet die Reform die Chance, bestehende EU-Konformitätsunterlagen effizienter zu nutzen. Gleichzeitig müssen sie genau prüfen, ob das konkrete Produkt von der neuen Stufe erfasst wird und welche israelischen Einfuhranforderungen trotz Anerkennung der EU-Regeln fortbestehen.

Betroffen sind Hersteller und Exporteure von Elektrogeräten, Batterien, Maschinen, Bauprodukten, Gasgeräten, Druckbehältern und weiteren regulierten Industriewaren sowie Produktmanagement, Qualitätsmanagement, Vertrieb und Zollabwicklung. Das bedeutet für Sie: EU-Konformität kann den israelischen Marktzugang erleichtern, ersetzt aber nicht die Prüfung von Produktkategorie, Risikogruppe, Importeurspflichten und erforderlicher Nachweisdokumentation. Unsere Einschätzung: Das größte Risiko liegt in einer zu pauschalen Anwendung des europäischen Verfahrens. Unternehmen sollten weder davon ausgehen, dass jedes CE-gekennzeichnete Produkt automatisch erleichtert eingeführt werden kann, noch dass die israelische Risikoeinstufung entfällt. Wir empfehlen: Ordnen Sie Ihre Produkte den 49 neu erfassten Pflichtnormen zu, lassen Sie durch den israelischen Importeur bestätigen, welches Verfahren angewendet wird, und stellen Sie technische Unterlagen, Konformitätserklärungen, Prüfberichte und Produktkennzeichnungen vor Versand vollständig bereit.

Handlungsbedarf: hoch

Vertiefung: Seminar „Export- und Zollabwicklung“. Nächste Termine: 01.09.2026, 29.09.2026, 18.11.2026 und 02.12.2026. Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: GTAI, „Israel setzt nächste Stufe der Normen- und Einfuhrreform um“, veröffentlicht am 14.07.2026.
<https://www.gtai.de/de/trade/israel/zoll/israel-normen-und-einfuhrreform-2012360>

Zoll & Außenwirtschaft

Vereinigtes Königreich: Stahlschutzmaßnahmen auf 50 Prozent verschärft

Das Vereinigte Königreich hat zum 1. Juli 2026 neue Schutzmaßnahmen für Stahlimporte eingeführt. Die zollfreien Kontingente wurden reduziert; für Einfuhren außerhalb der Kontingente steigt der Zusatzzoll von 25 auf 50 Prozent. Die Kontingente sind auf 20 Warenkategorien verteilt und werden quartalsweise nach dem Windhundprinzip verwaltet. Für deutsche Exporteure ist der Zeitpunkt der britischen Einfuhr damit unmittelbar preisentscheidend. Sind die Kontingente ausgeschöpft, kann der 50-Prozent-Zoll die Lieferung erheblich verteuern. Eine Übergangsregelung gilt für Verträge, die vor dem 14. März 2026 geschlossen wurden: Einfuhren zwischen dem 1. Juli und dem 30. September 2026

können unter bestimmten Voraussetzungen vom erhöhten Zusatzzoll ausgenommen sein. Hierzu sind gegenüber den britischen Zollbehörden belastbare Nachweise, etwa Verträge oder Zahlungsbelege, vorzulegen. Bereits in den vorangegangenen Contradius Briefings hatten wir über verschärfte EU-Stahlschutzmaßnahmen berichtet. Nun ist auch für das Vereinigte Königreich ein eigenes Kontingents- und Nachweissystem zu steuern.

Betroffen sind Stahlhersteller, Stahlhändler, Maschinen- und Anlagenbauer, Automotive-Zulieferer, Einkauf, Vertrieb, Export, Kalkulation und britische Importpartner. Das bedeutet für Sie: Preis und Lieferfähigkeit hängen von Warenkategorie, Kontingentsstand, Einfuhrzeitpunkt und gegebenenfalls der Altvertragsregelung ab. Unsere Einschätzung: Das wirtschaftliche Risiko ist erheblich, weil ein ausgeschöpftes Kontingent nicht nur eine moderate Zusatzbelastung, sondern 50 Prozent Zoll auslösen kann. Unklare Incoterms®-Regeln und Kostenklauseln verschärfen das Problem. Wir empfehlen: Stimmen Sie mit britischen Kunden die Kontingentsnummer und den geplanten Einfuhrzeitpunkt ab, prüfen Sie Altverträge vor dem 14. März 2026 und sichern Sie vertraglich, wer bei ausgeschöpften Kontingenten die Mehrkosten trägt.

Handlungsbedarf: hoch

Vertiefung: Seminar „Incoterms 2020“. Nächste Termine: 16.09.2026 und 27.11.2026. Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: GTAI, „Vereinigtes Königreich verschärft Stahlschutzmaßnahmen“, veröffentlicht am 17.07.2026; britische Entscheidung vom 02.07.2026 und UK Global Tariff. [https://www.gtai.de/de/trade/vereinigtes-koenigreich/zoll/uk-schutzmassahmen-stahl-2014714](https://www.gtai.de/de/trade/vereinigtes-koenigreich/zoll/uk-schutzmassnahmen-stahl-2014714)

Freihandelsabkommen und Marktzugang

EU-Australien: Besserer Zugang zum Dienstleistungsmarkt

Die EU und Australien haben die Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen Ende März 2026 abgeschlossen. GTAI hat in der Berichtswoche die vorläufig veröffentlichten Regelungen zum grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel ausgewertet. Das Abkommen sieht einen erweiterten Marktzugang vor und untersagt grundsätzlich mengenmäßige Beschränkungen, etwa hinsichtlich der Anzahl von Dienstleistungserbringern, des Werts von Dienstleistungstransaktionen oder der Zahl einzelner Leistungsvorgänge. Unternehmen sollen zudem nicht allein für die Dienstleistungserbringung zur Gründung einer bestimmten australischen Rechtsform gezwungen werden. Hinzu kommen Inländergleichbehandlung und Meistbegünstigung. Entscheidend sind jedoch die sektorbezogenen Vorbehaltslisten: Nicht jede Branche und nicht jede nationale Regelung wird vollständig liberalisiert. Das Abkommen ist bislang noch nicht in Kraft. Dennoch sollten Unternehmen mit Australiengeschäft die veröffentlichten Texte nutzen, um mögliche neue Marktchancen frühzeitig zu bewerten.

Betroffen sind Beratungsunternehmen, Ingenieur- und IT-Dienstleister, Maschinen- und Anlagenbauer mit Servicegeschäft, Finanz- und Unternehmensdienstleister sowie Vertrieb und Vertragsmanagement. Das bedeutet für Sie: Der künftige Marktzugang kann erleichtert werden, muss aber für jede Dienstleistung anhand der allgemeinen Regeln und der australischen Vorbehaltslisten geprüft werden. Unsere Einschätzung: Der Mehrwert des Abkommens liegt vor allem in höherer Transparenz und planbareren Marktzugangsbedingungen. Die Vorbehaltslisten bleiben jedoch der entscheidende Prüfpunkt. Wir empfehlen: Identifizieren Sie bestehende und geplante Dienstleistungen in Australien, prüfen Sie, ob lokale Niederlassungen, Lizenzen oder Mengenbeschränkungen betroffen sind, und verfolgen Sie Ratifizierung und Inkrafttreten des Abkommens.

Handlungsbedarf: mittel

Vertiefung: Seminar „Außenhandelsverträge“ Nächste Termine: nächster Termin wird auf www.export-verlag.de veröffentlicht. Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de
Quelle: GTAI, „Freihandelsabkommen EU-Australien: Dienstleistungshandel im Fokus“, veröffentlicht am 15.07.2026; vorläufiger Abkommenstext der EU-Kommission. <https://www.gtai.de/de/trade/australien/recht/freihandelsabkommen-eu-dienstleistungen-2013966>

EU-Australien: Regeln für digitalen Handel und elektronische Verträge

GTAI veröffentlichte am 17. Juli 2026 eine weitere Analyse des noch nicht in Kraft getretenen EU-Australien-Freihandelsabkommens. Das Kapitel zum digitalen Handel soll grenzüberschreitende Online-Geschäfte erleichtern und einen technologieoffenen Rechtsrahmen schaffen. Im Mittelpunkt stehen elektronische Vertragsabschlüsse, Verbrauchervertrauen, Datenschutz und planbare Bedingungen für digitale Geschäftsmodelle.

Für Unternehmen ist dies relevant, weil digitale Leistungen, Software, Plattformangebote, Fernwartung und elektronisch geschlossene Verträge im Australiengeschäft zunehmend an Bedeutung gewinnen. Das Abkommen schafft keinen rechtsfreien Raum: Datenschutz- und Verbraucherschutzvorgaben bleiben bestehen. Es soll vielmehr sicherstellen, dass digitale Geschäftsmodelle nicht durch unnötige formale Barrieren behindert werden und elektronische Verträge grundsätzlich anerkannt werden. Auch hier gilt, dass der veröffentlichte Textentwurf zunächst analysiert werden kann, das Abkommen aber noch nicht in Kraft getreten ist.

Betroffen sind Softwareanbieter, Plattformunternehmen, digitale Dienstleister, Maschinenbauer mit Fernwartung, E-Commerce, IT, Datenschutz, Vertrieb und Vertragsmanagement. Das bedeutet für Sie: Digitale Australiengeschäfte sollten frühzeitig auf Vertragsform, Verbraucherinformationen, Datenflüsse und Datenschutz geprüft werden. Unsere Einschätzung: Die Chancen liegen in höherer Rechtssicherheit für digitale Verträge. Praktisch bleibt die Abstimmung zwischen Handelsrecht, Datenschutz und lokalem Verbraucherrecht entscheidend. Wir empfehlen: Erfassen Sie digitale Leistungen und Datenflüsse im Australiengeschäft, prüfen Sie elektronische Vertragsprozesse und aktualisieren Sie Vertragsbedingungen, sobald der endgültige Text und der Zeitpunkt des Inkrafttretens feststehen.

Handlungsbedarf: mittel

Vertiefung: Seminar „Umsatzsteuer International“. Nächste Termine: 09.09.2026 und 03.11.2026
Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de
Quelle: GTAI, „Freihandelsabkommen EU-Australien: Digitaler Handel“, veröffentlicht am 17.07.2026; vorläufiger Abkommenstext der EU-Kommission. <https://www.gtai.de/de/trade/australien/recht/freihandelsabkommen-eu-digitaler-handel-2014958>

Rechtsprechung & Behördenpraxis

Antidumping: Neues Verfahren zu Glasperlen aus China

Die Europäische Kommission hat am 16. Juli 2026 ein Antidumpingverfahren zu festen Mikrokugeln aus Glas mit Ursprung in China eingeleitet. Erfasst sind sogenannte Glasperlen mit einem Durchmesser von höchstens 2 Millimetern, unabhängig von Beschichtung, Verwendungszweck oder Herstellungsverfahren. Die Waren werden derzeit unter ex 7018 10 90, ex 7018 20 00 und ex 7018 90 90 eingereiht. Kleine durchstochene Glasperlen der Codes 7018 10 11 und 7018 10 19 sind ausdrücklich nicht Teil der Untersuchung. Die Kommission hat bis zu 14 Monate Zeit für den Abschluss des Verfahrens; vorläufige Maßnahmen können typischerweise bereits nach sieben bis acht Monaten

eingeführt werden. Besonders relevant ist die angekündigte zollamtliche Erfassung der Einfuhren. Damit können spätere Antidumpingzölle unter bestimmten Voraussetzungen rückwirkend auf registrierte Einfuhren erhoben werden. Für Unternehmen besteht daher schon vor Einführung eines vorläufigen Zolls ein konkretes Kosten- und Dokumentationsrisiko.

Betroffen sind Importeure, Händler und Verwender von Glasperlen, insbesondere Straßenmarkierung, Strahlmittel, Reflexmaterialien, Beschichtungen, Werkstoffe, Einkauf, Zolltarifizierung und Produktstammdaten. Das bedeutet für Sie: Warennummer, Durchmesser, Beschichtung, Produktart und chinesischer Ursprung müssen technisch und zollrechtlich eindeutig dokumentiert werden. Unsere Einschätzung: Das zentrale Risiko liegt in der angekündigten Registrierung. Unternehmen sollten nicht davon ausgehen, dass bis zu einem späteren Zollbeschluss folgenlos weiter importiert werden kann. Wir empfehlen: Ermitteln Sie alle betroffenen Artikel und offenen Bestellungen, sichern Sie Spezifikationen und Datenblätter, prüfen Sie alternative Lieferländer und vereinbaren Sie mit Lieferanten eine Regelung für mögliche rückwirkende Antidumpingzölle.

Handlungsbedarf: mittel

Vertiefung: Seminar „Einreihen von Waren in den Zolltarif“. Nächste Termine: 03.09.2026 und 26.11.2026. Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: GTAI, „Antidumping - Glasperlen mit Ursprung in China“, veröffentlicht am 16.07.2026; Einleitungsbekanntmachung im EU-Amtsblatt C vom 16.07.2026. <https://www.gtai.de/de/trade/eu/zoll/antidumping-glasperlen-china-2014564>

Antidumping: Maßnahmen für superabsorbierende Polymere aus Südkorea könnten 2027 auslaufen

Die Europäische Kommission hat das mögliche Außerkrafttreten der Antidumpingmaßnahmen auf superabsorbierende Polymere mit Ursprung in Südkorea angekündigt. Die Maßnahmen wurden 2022 eingeführt und betreffen superabsorbierende Polymere in Pulver- oder Granulatform, die insbesondere große Mengen Wasser oder wässrige Flüssigkeiten aufnehmen können. Die Ware wird unter ex 3906 90 90, TARIC-Code 3906 90 90 17, erfasst. Der reguläre Antidumpingzoll beträgt 18,8 Prozent; für LG Chem Ltd. gilt ein unternehmensspezifischer Satz von 13,4 Prozent. Ohne Einleitung einer Auslaufüberprüfung treten die Maßnahmen am 7. April 2027 außer Kraft. Ein entsprechender Antrag der Unionshersteller muss spätestens drei Monate vorher bei der Kommission eingehen. Wird eine Auslaufüberprüfung eingeleitet, gelten die bestehenden Zölle während der Prüfung weiter. Für Importeure und Verwender entsteht daher keine sofortige Änderung, wohl aber ein Planungsthema für Beschaffung, Preise und Vertragslaufzeiten.

Betroffen sind Importeure und Anwender superabsorbierender Polymere, insbesondere Hygieneprodukte, Medizinprodukte, Landwirtschaft, Verpackung, Chemie, Einkauf und Zoll. Das bedeutet für Sie: Die aktuellen Antidumpingzölle bleiben vorerst bestehen; gleichzeitig sollte die mögliche Änderung ab April 2027 in Beschaffungs- und Preisplanungen berücksichtigt werden. Unsere Einschätzung: Eine Bekanntmachung des möglichen Auslaufens ist keine Entwarnung. Häufig wird kurz vor Fristablauf eine Auslaufüberprüfung eingeleitet, während der die Zölle unverändert fortgelten. Wir empfehlen: Richten Sie eine Wiedervorlage für Dezember 2026 ein, prüfen Sie Lieferanten- und Zusatzcodes und gestalten Sie längerfristige Verträge so, dass sowohl Fortgeltung als auch Wegfall des Zolls berücksichtigt werden können.

Handlungsbedarf: mittel

Vertiefung: Seminar „Zollrecht kompakt“. Nächste Termine: 22.09.2026 und 24.11.2026. Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: GTAI, „Antidumping - Polymere mit Ursprung in Südkorea“, veröffentlicht am 13.07.2026; Bekanntmachung des bevorstehenden Auslaufens im EU-Amtsblatt C vom 13.07.2026. <https://www.gtai.de/de/trade/eu/zoll/antidumping-polymere-mit-ursprung-in-suedkorea-827254>

Fristen im Blick

Datum	Thema	Bereich	Handlungsbedarf
30.09.2026	Ende Altvertragsregelung britischer Stahlmaßnahmen	Stahl, UK-Export	Altverträge und Einfuhrnachweise sichern
01.10.2026	EORI-Formulare nur noch online	Zollorganisation	Zoll-Portal-Zugänge und Vertretungen prüfen
ca. Jan./Feb. 2027	Mögliche vorläufige Zölle auf Glasperlen	Import, Einkauf	Registrierung und Lieferverträge überwachen
07.01.2027	Spätester Zeitraum für Antrag auf Auslaufüberprüfung SAP	Chemie, EU-Hersteller	Entwicklung im Amtsblatt beobachten
07.04.2027	Mögliches Auslaufen SAP-Antidumping	Import, Einkauf	Wiedervorlage und Kalkulation aktualisieren
30.09.2026	Ende Altvertragsregelung britischer Stahlmaßnahmen	Stahl, UK-Export	Altverträge und Einfuhrnachweise sichern
01.10.2026	EORI-Formulare nur noch online	Zollorganisation	Zoll-Portal-Zugänge und Vertretungen prüfen

Praxishinweis der Woche

Marktzugangserleichterungen und Schutzmaßnahmen können gleichzeitig wirken. Israel vereinfacht Einfuhren durch die Anerkennung europäischer Normen, während das Vereinigte Königreich Stahlimporte stärker belastet. Für Unternehmen folgt daraus ein einheitlicher Prozessansatz: Vor Angebot oder Bestellung müssen Produktklassifizierung, Einfuhranforderungen, Nachweise, mögliche Kontingente und Kostenfolgen geprüft werden. Diese Prüfung sollte nicht allein im Zollbereich liegen. Produktmanagement, Qualitätswesen, Einkauf, Vertrieb und Logistik müssen dieselbe Freibegründung verwenden.

Was wir beobachten

- Technische Umsetzung der israelischen Normenreform und Erfahrungen der Importeure mit dem europäischen Verfahren.
- Ausnutzung der britischen Stahlkontingente und Nachweisanforderungen für die Altvertragsregelung.
- Anordnung der zollamtlichen Erfassung für Glasperlen aus China und mögliche rückwirkende Zollrisiken.
- Entscheidung über eine Auslaufüberprüfung für superabsorbierende Polymere aus Südkorea.
- Ratifizierung und Inkrafttreten des EU-Australien-Freihandelsabkommens.
- Aktualisierungen des BAFA zu restriktiven Maßnahmen gegen Iran und daraus folgende Prüfpflichten.

Folgen Sie mir gerne auch auf Social Media



Geben Sie im Suchfeld einfach „Stefan Schuchardt Contradius“ ein. Ich freue mich auf Vernetzung mit Ihnen.



Wir machen Urlaub
vom 20.07. bis 10.08.2026

Wir gehen ab Montag in die Sommerpause. Das nächste Contradius-Briefing erscheint am 10.08.2026.

Ich freue mich, Sie im August wieder bei uns zu begrüßen.

Impressum

Dieses „Briefing“ ist eine Veröffentlichung der Contradius Export- und Zollberatung, Ahnatal. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Contradius

Inh. Stefan Schuchardt e. K.
Im Graben 18
34292 Ahnatal

Telefon: 0 56 09/ 80 97 51
Telefon: 0 56 09/ 80 97 52
E-Mail: info@contradius.de

Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE242446675

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt
Ahnatal, 19.07.2026